

71. Ist nach den Grundsätzen des preussischen Allgemeinen Landrechtes und des märkischen Provinzialrechtes die Ehefrau berechtigt und verpflichtet, sich ohne Zuziehung ihres Ehemannes gegen die Klage aus einer obligatorischen Verpflichtung zu verteidigen, die sie mit Einwilligung ihres Ehemannes übernommen hat?<sup>1</sup>

A.L.R. II. 1 §§ 320, 329.

E.B.D. § 51 Abs. 2.

I. Civilsenat. Urtr. v. 18. April 1898 i. S. Nr. (Rl.) w. Str. Ehefr.  
(Befl.). Rep. I. 22/98.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger nahm die verklagte Ehefrau im Wechselprozesse auf Zahlung aus einem Wechsel in Anspruch, den der Ehemann der Beklagten zahlbar bei Sicht an den Kläger auf die Beklagte gezogen, die Beklagte acceptiert hatte. Die Klage wurde gegen die Ehefrau allein erhoben. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, weil sie ohne Zuziehung ihres Ehemannes passiv nicht legitimiert, und weil die Klage auch materiell nicht begründet sei.

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 39 dieser Sammlung Nr. 71 S. 281 u. Nr. 79 S. 306. D. R.

Der erste Richter wies die Klage als materiell unbegründet ab. Der Kläger legte gegen die Ehefrau „im Beistande ihres Ehemannes“ Berufung ein. Nachdem der Konkurs über das Vermögen des Ehemannes eröffnet war, wurde die Berufungsschrift der Beklagten und dem Konkursverwalter zugestellt. Der Verwalter hat in einem Schreiben vom 28. September 1897, ihn nicht zuzuziehen, und erklärte seine Genehmigung, daß die Beklagte allein den Prozeß führe. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage ohne Prüfung der erhobenen materiellen Einreden ab, weil die verklagte Ehefrau allein passiv nicht legitimiert sei. Wäre dem beizutreten, so würde an der Sache dadurch nichts geändert, daß die Berufung gegen den Ehemann als ehelichen Beistand mitgerichtet ist. Die Klage ist nur gegen die Ehefrau erhoben, das erste Urteil nur der Ehefrau zugestellt. Die Berufungsschrift ist zwar auch dem Verwalter des inzwischen über das Vermögen des Ehemannes eröffneten Konkurses zugestellt, und dieser hat, wie festgestellt, erklärt, daß die Ehefrau den Prozeß allein führen könne. Aber daraus ergibt sich nicht, daß der Ehemann die Prozeßführung der Ehefrau nachträglich auch für die erste Instanz genehmigt hat. Es folgt daraus nur, daß die Masse trotzdem, daß der Nießbrauch des Ehemannes am Eingebrachten der Frau nach § 1 Abs. 2 R.O. in die Konkursmasse gefallen ist, kein Interesse an dem Rechtsstreite hat.

Die Rechtsauffassung des Berufungsrichters, daß die Ehefrau allein nicht passiv legitimiert sei, beruht darauf, daß durch den Rechtsstreit in die eherechtlichen Vermögensbefugnisse des nicht zugezogenen Ehemannes eingegriffen werde. Gestützt ist dies auf das Allgemeine Landrecht, das als übereinstimmend mit dem märkischen Provinzialrechte bezeichnet wird, und auf die Urteile in den Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 13 S. 290 und Bd. 28 S. 331. Eine Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes oder des märkischen Provinzialrechtes ist nicht angegeben. Da die eherechtlichen Vermögensbefugnisse des Ehemannes den Entscheidungsgrund abgeben sollen, können nur die Vorschriften in II. II Tit. 1 A.L.R. gemeint sein. Diese sind in der Kurmark nach § VII des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794

soweit suspendiert, als sie das gerade Gegenteil eines klaren und unstreitig recipiert gewesenen römischen oder anderen fremden Gesetzes enthalten. Der Berufungsrichter giebt zu erkennen, daß er eine Abweichung des Allgemeinen Landrechtes und des märkischen Provinzialrechtes nicht annimmt. Sein Urteil beruht danach auf der Anwendung des Allgemeinen Landrechtes. Die Vorschriften desselben rechtfertigen aber die getroffene Entscheidung im vorliegenden Falle nicht.

Die Beklagte wird aus einem Wechsel in Anspruch genommen, den ihr Ehemann auf sie gezogen, und den sie acceptiert hat. Die Beklagte ist als märkische Ehefrau ohne Konsens des Ehemannes vertrags-, verpflichtungs- und wechselfähig, nach § 51 Abs. 1 C.P.D. deshalb auch prozeßfähig. Der § 320 A.L.R. II. 1 ist in der Mark suspendiert.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 24 S. 260. 275, Bd. 29 S. 137; Striethorst, Archiv Bd. 13 S. 140.

Der Berufungsrichter verneint auch nicht dies, sondern die Passivlegitimation, weil es sich nicht um vorbehaltenes Vermögen der Beklagten handle, und dieselbe nicht Handelsfrau sei. Und es ist richtig, daß nach Allgemeinem Landrechte wie nach märkischem Provinzialrechte der Satz des alten sächsischen Rechtes gilt, daß der Ehefrau über das in die Ehe gebrachte, nicht vorbehaltene Vermögen keine einseitige Disposition zusteht. Darauf beruht das Urteil des Reichsgerichtes in seinen Entsch. in Civilf. Bd. 13 S. 290. 294, wo es sich um Bindikation eines auf den Namen der Ehefrau eingetragenen Grundstückes und Fortschaffung eines auf demselben erbauten Hauses handelte, und mit Recht angenommen ist, daß diese Klage gegen beide Eheleute zu richten sei, weil der § 51 C.P.D. die auf den güterrechtlichen Befugnissen des Ehemannes beruhenden landesrechtlichen Beschränkungen der Verfügungsfähigkeit der Ehefrau unberührt gelassen habe, die Frage, ob ein Grundstück Eigentum der Ehefrau, deshalb nur einheitlich gegen beide Eheleute entschieden werden könne.

Vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 22 Nr. 697 b u. d. Wo es sich um aktive oder passive Disposition der Ehefrau über Bestandteile des eingebrachten Frauengutes handelt, kommt ihre Verpflichtungsfähigkeit nicht in Frage. Richtig ist auch, daß die Ehefrau durch einseitig übernommene obligatorische Verpflichtungen die Rechte

des Ehemannes am Frauengut nicht schmälern kann. Ob daraus folgt, daß die Ehefrau auch der persönlichen Klage aus einer solchen Verpflichtung gegenüber passiv nicht legitimiert ist, wie das Reichsgericht namentlich in dem vom Berufungsrichter angezogenen Urteile in den Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 28 S. 331 flg. angenommen hat, kann auf sich beruhen. Um eine solche einseitig übernommene Verpflichtung handelt es sich hier nicht. Der Wechsel ist vom Ehemanne der Beklagten auf sie gezogen. Damit hat er genehmigt, daß sie sich und ihr Vermögen durch ihr Accept verpflichte, und sich selbst dem Wechselinhaber nach § 329 A.L.R. II. 1, auch abgesehen von seiner Verpflichtung aus der Ausstellung des Wechsels, civilrechtlich mit seinem Vermögen und dem dazu gehörigen Nießbrauch am Eingebrachten der Ehefrau haftbar gemacht. Damit ist die Schranke beseitigt, die aus seinen güterrechtlichen Befugnissen dem Angriffe des Gläubigers gegen das Eingebachte und die Ehefrau allein gezogen werden könnte. Nach der konkreten Sachlage werden überdies diese Befugnisse durch den Rechtsstreit gegen die Ehefrau allein überhaupt nicht berührt. Die Beklagte hat den Wechsel unstreitig acceptiert, um dem Wechselinhaber für ein ihrem Ehemanne gegebenes Darlehn Sicherheit zu verschaffen. Die Beklagte verteidigt sich und die Inanspruchnahme der Substanz ihres Vermögens aus der Acceptverpflichtung durch die Behauptung, daß ihre Verpflichtung erloschen sei. Damit trifft sie keine dem Ehemanne nachteilige oder präjudizierliche Verfügung über das Eingebachte. Bringt sie mit ihrer Verteidigung durch, so ist auch das Recht des Ehemannes gewahrt; bringt sie nicht durch, so präjudiziert dies dem Ehemanne nicht, weil selbstverständlich das gegen die Ehefrau allein ergangene Urteil seine Rechte am Eingebachten nicht beseitigt. Es kann deshalb auch nicht geltend gemacht werden, daß die für die Passivlegitimation der Ehefrau bedeutende Thatsache, daß der Ehemann den Wechsel auf die Ehefrau gezogen und seine und zugleich die Haftung des Eingebachten begründet habe, nur im Rechtsstreite mit dem Ehemanne ausgetragen werden könne. Die Passivlegitimation ist nach dem Inhalte der Klage und dem Rechtsstoffe zu beurteilen, der dem Rechtsstreite zu Grunde liegt, und aus diesem ergibt sich hier kein Anstand gegen die Passivlegitimation der Beklagten, die verpflichtungs- und prozeßfähig ist und sich gegen

ihre Inanspruchnahme aus dem Wechsel verteidigt. Zu solcher Verteidigung war sie schon nach § 21 Satz 1 A.G.D. I. 1 unter Umständen selbständig berechtigt, und ist es jetzt nach § 51 Abs. 2 C.P.D. unbeschränkt. Da sie selbständig verpflichtungsfähig, ist sie zu dieser Verteidigung auch selbständig verpflichtet. Sie kann den Kläger nicht darauf verweisen, daß ihr Ehemann mitverklagt werden müsse. Sie steht neben dem aus dem Wechsel und der Genehmigung verpflichteten Ehemanne wie ein Mitschuldner neben dem anderen. Nach den §§ 430 flg. A.L.R. I. 5 kann sie nicht einwenden, daß der Ehemann nicht zugezogen sei. Wäre der Ehemann mitverklagt, so würde sein und seiner Gläubiger Interesse daran, daß auch die Ehefrau aus dem Wechsel mit der Substanz des Eingebrachten verhaftet, die Beklagte nach § 438 A.L.R. I. 5 nicht hindern, ihre Verteidigung selbständig zu führen. Nach alledem ist kein Rechtsgrund vorhanden, das Recht und die Pflicht der Beklagten zu verneinen, sich selbständig auf die Klage einzulassen.“ . . .